

Gemeindeförderungen 2023 (beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022)

a) Tagesmutter

Den Eltern bzw. dem erziehenden Elternteil soll ein direkter Zuschuss gewährt werden, sofern das

Kind einen Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter die im Verein „Projekt Tagesmütter Burgenland“ organisiert ist, in Anspruch nimmt.

Die Höhe des Zuschusses soll € 2,50 für eine Ganztagesbetreuung bzw. € 1,25 für eine Halbtagesbetreuung betragen.

Voraussetzung ist, dass die Eltern berufstätig sind (bei einem Elternteil, dass dieser berufstätig ist), in Rohrbach ihren Hauptwohnsitz haben und das Kind mindestens 10 Tage im Monat die Betreuungseinrichtung besucht.

Die Förderung steht nur zu, wenn im Kindergarten Rohrbach keine Platz ist.

b) Mobilitätzuschuss

Rohrbacherinnen und Rohrbacher, die aus Gründen der Ausbildung oder sonstiger Notwendigkeiten einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde halten müssen, soll ein Zuschuss für öffentliche Verkehrsmittel in der maximalen Höhe von € 75,-- pro Semester gewährt werden. Der Hauptwohnsitz muss zum Antragszeitpunkt in Rohrbach sein.

Wird der Hauptwohnsitz während des Jahres aufgegeben, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

Der diesbezügliche Antrag dazu ist im laufenden Jahr für das Wintersemester bis Ende März und für das Sommersemester bis Ende Juli zu stellen.

c) Lehrlingsförderung

Für jene Lehrlinge, welche in einem Rohrbacher Betrieb neu eingestellt werden, wird ein Förderungsbeitrag von € 180,-- bezahlt.

Der Antrag dazu ist bis Ende des Jahres in dem der Lehrling eingestellt wurde, zu beantragen.

d) Solaranlage

Die Errichtung einer Warmwassersolaranlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von € 400,- subventioniert. Die Anlage ist von einem dazu befugten Fachmann überprüfen zu lassen und ein Prüfprotokoll ist vorzulegen.

e) Alternativenergie und Energieeinsparung

Bei Punkt e) gilt als Grundlage die aktuellen Förderungen von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser gemäß dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz.

Die Marktgemeinde Rohrbach gibt nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Basis der genannten Richtlinien. Nicht gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss der Marktgemeinde Rohrbach beträgt 15% des ausbezahlten Betrages der aufgrund des genannten Landesgesetzes geleistet wird. Für Photovoltaikanlagen gibt es eine Förderung von € 200,-- pro KWpeak, wobei ein Abnahmeprotokoll von einer befugten Fachfirma vorzulegen ist. Die maximale Förderungshöhe beträgt € 1.000,--.

f) Schulgeld

Nach Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung wird nach Ansuchen im Nachhinein ein Zuschuss in der Höhe von € 380,-- geleistet. Voraussetzung ist a) Hauptwohnsitz in Rohrbach b) Schulbesuch durch das ganze Schuljahr in einer Haupt- oder Neuen Mittelschule, die keinen Schulkostenbeitrag an die Markt-gemeinde Rohrbach verrechnen kann.

Der Gemeinderat gewährt diesen Zuschuss bis zur Vollendung der 8. Schulstufe freiwillig und wird darüber jedes Jahr neu befinden. Der Gemeinderat erklärt ausdrücklich, dass aus der ein oder mehrmaligen Gewährung dieses Zuschusses kein Rechtsanspruch auf künftige Zuschüsse entstehen kann. Die Gemeinde wird darüber keinen Schriftverkehr mit einer Schule halten und auch den Eltern keine Bestätigung irgendwelcher Form ausstellen. Der Antrag dazu ist bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Schulstufe und Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung zu stellen.

g) Zuschuss Tagesbetreuung

Um pflegende Angehörige zu entlasten, zahlt die Gemeinde für die einmal wöchentliche Unterbringung in einer vom Land Burgenland geförderte Tagesbetreuung 50% der Kosten nach Ausnützung aller möglichen Fördermöglichkeiten, maximal € 12,-- pro Tag. Die zu pflegende Person muss in Rohrbach hauptgemeldet sein und die Pflegestufe vier oder höher zuerkannt bekommen haben.

Zusätzlich soll es ab dem Jahr 2024 eine Förderung für den Abbruch und für bodenverbrauchssparendes Bauen wie folgt geben:

Punkt h)

Abbruch Gebäude

Wird ein bestehendes Objekt im Ortskern durch ein neues Wohngebäude ersetzt, so werden die Abrisskosten in der Höhe der anerkannten Kosten bis max. 1.600,- (10% der Landesförderung) gefördert.

Basis ist dabei die Fördergenehmigung des Landes Burgenland für den Neubau von Eigenheimen. Bei der Antragstellung darf die Rechnung über die durchgeführten Abrissarbeiten nicht älter als ein Jahr sein.

Punkt i)

Schließung einer Baulücke

Wird im Ortskern eine Baulücke durch ein Wohngebäude geschlossen, dann werden bis max. 2000,-- (10% der Landesförderung) gefördert.

Basis ist dabei die Fördergenehmigung des Landes Burgenland für den Neubau von Eigenheimen.

Baulücken sind unbebaute Grundstücke in zur Gänze aufgeschlossenen Gebieten.

Weiters soll es, ebenso ab dem Jahr 2024 eine Änderung bei der Gemeindeförderung e) Alternativenergie und Energieeinsparung in Bezug auf die Photovoltaikanlagen wie folgt geben:

Für Photovoltaikanlagen beträgt die maximale Förderungshöhe € 500,--.